



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1983

Berlin, den 8. März 1983

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
10.2.83	Verordnung über die Stiftung der Medaille „Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz“	61
2. 2. 83	Statut der Handels- und Gewerbekammern der Bezirke — Beschluß des Ministerrates	62
2.2.83	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Gewerbebetätigung	64
31.1.83	Dritte Durchführungsbestimmung zur Kreditverordnung — Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung —	64
10.2.83	Dritte Durchführungsbestimmung zur Eigenheimverordnung	65
26.1. 83	Anordnung über die Registrierung von Wasserfahrzeugen auf Binnengewässern	66
18. 2. 83	Anordnung über die Ausgabe von Sondermünzen zu 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	68
18. 2. 83	Anordnung Nr. 48 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	68
7. 2. 83	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens	68

Verordnung
über die Stiftung der Medaille
„Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen
im Brandschutz“
vom 10. Februar 1983

§ 1

Zur Würdigung hervorragender Leistungen bei der vorbildlichen Gewährleistung des Brandschutzes, hoher Tapferkeit bei der Brandbekämpfung, beim Schutz des Lebens der Bürger oder bei der Verhinderung großer Schäden sowie bedeutender Ergebnisse bei der Entwicklung des Brandschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder in der internationalen Zusammenarbeit der Brandschutzorgane wird die Medaille

„Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz“ gestiftet.

§ 2

Die erstmalige Verleihung der Medaille „Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz“ erfolgt anlässlich des Tages der Deutschen Volkspolizei 1984.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung geregelt (Anlage).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung
über die Verleihung der Medaille
„Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen
im Brandschutz“

§ 1

Die Medaille „Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen im Brandschutz“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der vorbild-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1982
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1982